



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Einwurf-Einschreiben

Frau

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

REFERAT ZB6

TEL (+49 30) 18 580 0

FAX (+49 30) 18 580 9525

E-MAIL poststelle@bmjv.bund.de

AKTENZEICHEN Z B 6 - zu: 1451/6II - Z3 151/2021

DATUM Berlin, 25. März 2021

RETREFF: Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

HIER: Stellungnahmen zum Referentenentwurf für das Gesetz zur Neuregelung des
Geschlechtseintrages von 2019

BEZUG: Ihr Antrag vom 24. Februar 2021

Sehr geehrte [REDACTED]

auf Ihren Antrag nach dem IFG auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministe-
riums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vom 24. Februar 2021 ergeht folgender

B e s c h e i d :

1. Ich lehne Ihren Antrag ab.
2. Eine Gebühr wird nicht erhoben.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 24. Februar 2021 bitten Sie über www.fragdenstaat.de und unter Bezugnah-
me auf das IFG um:

„- die Stellungnahmen zum Referentenentwurf zum Gesetz zur Neuregelung des Ge-
schlechtseintrags von Mai 2019“

„- Notizen, Protokolle, interne Kommunikation und sonstige Unterlagen, aus denen hervor-
geht, warum diese nicht mehr auf der Website öffentlich und transparent einsehbar sind“.

LIEFERANSCHRIFT Kronenstraße 41, 10117 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U-Bahnhof Hausvogteiplatz (U2)

II.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des IFG gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

III.

a) Der Ausschlussgrund nach § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG steht dem beantragten Informationszugang entgegen. Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden.

Der Beratungsprozess innerhalb der Behörde und zwischen Behörden wird durch § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG geschützt. Vom Begriff der Beratungen im Sinne von § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG ist der Vorgang des gemeinsamen Überlegens, Besprechens bzw. Beratschlagens zu treffender Entscheidungen erfasst (Schoch, IFG, 2. Auflage, § 3 Rn. 175f.). Schutzzweck ist die Gewährleistung eines unbefangenen und freien Meinungsaustauschs sowie einer offenen Meinungsbildung. Eine Beeinträchtigung ist anzunehmen, wenn sich die Preisgabe der Information auf die Verhandlungen bzw. Beratungen hindernd oder hemmend auswirken kann, also nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit hat (Schoch, a.a.O. Rn. 180, 185).

Trotz der im Mai 2019 erfolgten Versendung und Veröffentlichung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung der Änderung des Geschlechtseintrags ist der interne Abstimmungsprozess insbesondere mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, mit dem gemeinsame Federführung besteht, aber auch den anderen Ressorts im Hinblick auf die geplante Kabinetttvorlage noch nicht abgeschlossen. Bereits der Zeitablauf, dass nach einem gemeinsamen Referentenentwurf aus Mai 2019 bis heute keine Einigung auf einen Regierungsentwurf erzielt werden konnte, verdeutlicht die Schwierigkeiten der Meinungsbildung innerhalb der Bundesregierung. Die Veröffentlichung der Stellungnahmen zu dem Referentenentwurf ist bislang nicht erfolgt. Dies ist erst nach dem Kabinettsbeschluss über den Regierungsentwurf vorgesehen. Eine vorzeitige Bekanntgabe der Kommunikation innerhalb der Bundesregierung kann zu Versuchen führen, die öffentliche Meinung für eigene Positionen zu mobilisieren. Damit werden die notwendige Vertraulichkeit der Beratungen sowie das Verhandlungsklima beeinträchtigt.

b) Der Ausschlussgrund nach § 4 Absatz 1 Satz 1 IFG steht dem beantragten Informationszugang ebenfalls entgegen. Danach soll der Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelba-

ren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde.

§ 4 Absatz 1 Satz 1 IFG schützt den behördlichen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess, mithin die genannten entscheidungsvorbereitenden Maßnahmen, solange die behördlichen Überlegungen und Beratungen noch andauern. Vereitelt wird der Erfolg der Entscheidung, wenn diese bei Offenbarung der Information voraussichtlich überhaupt nicht, mit anderem Inhalt oder wesentlich später zustande käme. (BT-Drucks. 15/4493 S. 12; Schoch, a.a.O., § 4 Rn. 29).

Der Referentenentwurf aus Mai 2019 unterliegt weiterhin einer fortlaufenden Anpassung. Der hierzu erforderliche Abstimmungsprozess sowie ein unbefangener und freier Meinungs-austausch inklusive einer offenen Meinungsbildung auf sämtlichen Ebenen einschließlich der Ressortebene wäre erheblich gefährdet, wenn die hierzu vorgenommenen Überlegungen bereits jetzt der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden würden. Konkret bestünde in der jetzigen Phase des Abstimmungsprozesses die Gefahr, dass bei einer vorzeitigen Veröffentlichung des Abstimmungsprozesses die zeitnahe Kabinettdiskussion in Gänze in Gefahr geriete.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hinweis:

Das BMJV verarbeitet im Zusammenhang mit Ihrem Antrag nach dem IFG ausschließlich solche Daten, die notwendig sind, um mit Ihnen zu kommunizieren und um das Verwaltungshandeln des BMJV ordnungsgemäß zu dokumentieren. Hierzu gehören insbesondere personenbezogene Informationen, die Sie unmittelbar übermittelt haben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Wahrnehmung der Aufgaben des BMJV erforderlich (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz).

Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das BMJV finden Sie auf der Internetseite unter www.bmjb.bund.de. Hier finden Sie u.a. auch nähere Erläuterungen zu Ihren Rechten sowie weiterführende Kontakt- bzw. Beschwerdemöglichkeiten.